



Schuldbetreibungen - Poursuites pour dettes - Esecuzioni

ZH

ZAHLUNGSBEFEHL FÜR DIE ORDENTLICHE BETREIBUNG AUF PFÄNDUNG UND ARRESTURKUNDE

- Schuldnerin: Acacia Biel GmbH**, Silbergasse 2,
2502 Biel/Bienne
- Zahlungsbefehl Nr.:** 65958
- Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Einwoh-
nergemeinde Biel/Bienne,
- Vertreter:** Steuerverwaltung der Stadt Biel Inkassostelle,
Rüschlistrasse 14, 2502 Biel/Bienne
- Bemerkungen:** Forderungen:
Fr. 3'409.25
Fr. 35'224.15 nebst Zins zu 3% seit 06.09.2016
Fr. 819.90 Arrest- und Gerichtskosten
zuzüglich Betreibungs-, Arrest und Publikationskosten
Forderungsurkunde/Forderungsgrund:
Steuerforderungen nebst Akzessorien.
Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2012 – 2013.
Direkte Bundessteuer 2012 – 2014.
Zinsen und Gebühren.
Pfändungsverlustschein Nr. 93019322 vom 11.10.2013 des Be-
treibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne. Definitive
Veranlagungsverfügungen vom 12.01.2012, 11.12.2013,
20.11.2014, 08.12.2015, 20.11.2015.
Arrestgrund:
Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG
Die Schuldnerin wird aufgefordert, die angegebene Forde-
rung, für welche Arrest gelegt wurde, innert 50 Tagen zu be-
friedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil
derselben, oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege gel-
tend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 40 Tagen,
von heute an gerechnet, dem unterzeichneten Betreibungsamt
mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu er-
heben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der
bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten
die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin
diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, noch Rechtsvor-
schlag erheben, so kann der Gläubiger nach Ablauf der ein-
gangs genannten Zahlungsfrist die Fortsetzung der
Betreibung verlangen.
Gleichzeitig wird der obgenannten Arrestschuldnerin zur

Kenntnis gebracht, dass das unter-zeichnete Betreibungsamt
aufgrund des Arrestbefehls Nr. 26044 des Regionalgerichts
Berner Jura-Seeland, für den in Betreibung gesetzten Betrag
bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, die auf die
Arrestschuldnerin lautenden Konto, Konto-Nr. 272-
361589.01G, 272-361589.60K, 272-361589.61J, nebst Zins und
Kosten arrestiert hat.

Weiter weisen wir die Schuldnerin darauf hin, dass gewöhnli-
che (d.h. nicht pfandgesicherte und nicht in einem Wertpa-
pier verkörperte) Forderungen eines in der Schweiz
wohnenden Ti-tulars/Schuldners nach der Rechtsprechung
des Bundesgerichtes als an seinem Wohnort ge-legen gelten
(BGE 64 III 130; 75 III 26). Beim Fehlen eines festen Wohnsit-
zes und bei man-gelnder Bestimmbarkeit des Wohnsitzes des
Arrestschuldners kann am Sitz des Drittschuld-ners arrestiert
werden (BGE 76 III 18). Da die Schuldnerin im vorliegenden
Arrestverfahren Sitz in 2502 Biel/Bienne hat, sind allfällige
Forderungen durch das Betreibungsamt des Sitzes zu arrestie-
ren sind. Es ergeht daher folgende Verfügung: Allfällig vom
Arrest erfasste Forde-rungen werden, nach Rechtskraft dieser
Urkunde, aus dem Arrestbeschlagn entlassen.

Die Arresturkunde und der Zahlungsbefehl liegen zur Ein-
sicht- und Mitnahme auf. Eine allfäl-lige Beschwerde gegen
den Arrestvollzug ist innert 40 Tagen, von heute an gerechnet,
beim Bezirksgericht Zürich, als Aufsichtsbehörde, 8036 Zü-
rich, einzureichen.

Betreibungsamt Zürich 1
Remo Crestani, Stv. des Stadtammanns
8001 Zürich

03084237

